

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2023

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenrath

Aufgrund

- der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung,

- - §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung,

- § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung,

- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Herzogenrath.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe (abweichend 2,50 m Höhe, falls der Gehweg ebenfalls für den Radverkehr freigegeben ist) und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei

der Stadt zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehenden Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/-in;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem mit dem Tag, an die Sondernutzung erstmalig festgestellt und dokumentiert wurde.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenpflichtige/n fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres oder des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenpflichtigen zu vertreten sind.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenrath vom 19.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 19.09.2023

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Gebührentabelle zu § 8

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr	Mindest- gebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50 €	0,00 €
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	6,00 €	0,00 €
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Ablagerungen von Aushub, Aufstellung von Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun von mehr als 24 Stunden monatlich je angefangenem qm	2,50 €	15,00 €
4	Ausstellungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen monatlich je angefangenem qm	4,00 €	15,00 €
5	• Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen • je Gleis mit einer Spurweite bis 600 mm • je angefangene 100 m in den Grund eingelassen monatlich Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 - 1.435 mm (Normalspurbreite) um 30 % bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm um 50 %. Für Gleise, die durch Wege getrennt oder gärtnerische Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 %.	10,00 €	0,00 €
6	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage monatlich	9,00 €	15,00 €
7	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter lfd. Nr. 3 und 4 fallen monatlich je angefangenem qm	2,50 €	15,00 €
8	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme, Postkabel) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen 1) als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, je Monat und angefangene 100 m Länge a) mit Durchmesser bis 100 mm b) mit Durchmesser über 100 mm	5,00 € 6,00 €	0,00 € 0,00 €

	2) als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 mm Länge a) mit Durchmesser bis 100 mm b) mit Durchmesser über 100 mm 3) soweit sie keine Rohrleitungen sind und a) nur vorübergehend verlegt werden, je Monat und angefangene 100 m Länge b) auf Dauer verlegt werden, jährlich angefangene 100 m Länge Unberührt bleibt eine Gebührenverpflichtung nach Ziffer 3 der Gebührenstaffelung.	20,00 € 27,50 €	0,00 € 0,00 €
9	Litfaßsäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche nach den bestehenden Verträgen jährlich bzw. 35 % der Werbeeinnahme	75,00 €	0,00 €
10	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Mast jährlich	2,00 €	15,00 €
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenem qm monatlich	gebührenfrei	gebührenfrei
12	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließl. Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,00 € 10,00 €	0,00 € 0,00 €
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Darbietungs- und Leistungsstände, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,00 €	15,00 €
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmter Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,00 €	15,00 €
15	Andere als lfd. Nr.1 erfasste Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden jährlich	15,00 €	0,00 €

16	Werbeflächen und Informationsstände je angefangenem qm für - ständige Werbeflächen monatlich - vorübergehende Werbeflächen monatlich - politische Parteien, Behörden, örtl. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen, die mit ihrer Werbung gemeinnützige Ziele verfolgen	4,00 € 2,00 € gebührenfrei	15,00 € 15,00 € gebührenfrei
17	Wohnwagen und Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchte Verkehrsfläche wöchentlich	4,00 €	15,00 €
18	Anlässlich von Veranstaltungen - Kirmessen tägl. für eine beanspruchte Verkehrsfläche bis 5 qm bis 10 qm bis 20 qm bis 30 qm bis 50 qm bis 100 qm bis 150 qm bis 200 qm Für jede weitere angefangenen 100 qm Diese Gebühren werden je Kirmes für höchstens drei Tagen erhoben. - Jahr-, Trödel- und Antiquitätenmärkte je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich - Zirkusveranstaltungen oder ähnliches je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich - Stadt- bzw. Stadtteil-, Vereins- und Straßenfeste sowie Verkaufsausstellungen und Wirtschaftsschauendes örtlichen Gewerbes	2,50 € 4,00 € 5,00 € 7,75 € 10,25 € 15,50 € 20,50 € 25,50 € 10,25 € 0,20 € 0,02 € gebührenfrei	0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € gebührenfrei
19	Mobiltoiletten (sofern sie nicht unter Ziffer 3 fallen) je Stück je angefangenen Monat	12,00 €	0,00 €
20	Ladeeinrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge einschließlich zugewiesener Stellplätze je Ladepunkt je Monat	8,00 €	0,00
21	CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	gebührenfrei	gebührenfrei
22	Nicht-stationsbasierte Mobilitätsangebote je Fahrzeug jährlich (z. B. E-Scooter, E-Roller, Leihräder etc.)	25,00 €	0,00 €
23	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind je angefangenem m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	2,50 €	15,00 €